



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. April 2016	4
--------------	-----------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 51
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 26** 55
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 04** 55
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 05** 55
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 11** 55
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 16** 55
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 22** 56

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 07** 56
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Neubau Radweg, B 248 Kuhfelde – Kreisel L 8“ 56
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der TRICAT GmbH, Tricat-Straße, 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Lageranlage für Katalysatoren einschließlich gefährlicher Abfälle am Standort Bitterfeld-Wolfen, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 56
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Saalekreis** 57
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Ammoniak in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 57

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** 58
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 59
  - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG in 06773 Gräfenhainichen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t in **06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 59
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Allerstedter Käserei H.-J. Poelmeyer GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag in **06642 Wohlmirstedt, Burgenlandkreis** 60
  - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel in **39291 Möckern, Pabsdorfer Weg 9, Landkreis Jerichower Land** 60
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnissen pro Tag, in 06295 Lutherstadt Eisleben, **Landkreis Mansfeld-Südharz** 61
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster von Hemsendorf (km 4+500) bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 28+184) und des Überschwemmungsgebietes Schweinitzer Fließ von Schweinitz (Elster) bis Kleinkorga 62
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Neugraben vom Flusskilometer 0+470 bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 22+123) 62
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2015 bis 2021 und des für die Flussgebietsgemeinschaft Weser aufgestellten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021; des detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 und des detaillierten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung des Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser sowie der Umwelterklärung 62
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 18. Februar 2016 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vmhundertsatzes für das Jahr 2015 63
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
  2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
1. Landkreise
  2. Kreisfreie Städte
  3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 14.03.2016 - Z/233-31030/2/2016** 63
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015 64

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Erhöhung der Stapelkapazität für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung Zielitz durch die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz 65
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ für das Haushaltsjahr 2016 66

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

**Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Präambel

- § 1 Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe des Zweckverbandes
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Regionalausschuss, Aufgaben und Besetzung
- § 9 Sitzungen des Regionalausschusses
- § 10 Verbandsvorsitzender
- § 11 Finanzierung, Umlagen
- § 12 Haushaltsführung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Austritt, Kündigung, Auflösung
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

**Präambel**

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. 2015, S. 170) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA, S. 730) neugefasst am 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 17.02.2016, (Beschluss RV 02/2016) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ beschlossen, die die bisherige Satzung vom 26. März 2008 ablöst:

**§ 1**

**Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz**

- (1) Die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg bilden gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 LEntwG LSA als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion einen Zweckverband.

Der Zweckverband ist gemäß § 7 GKG-LSA eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“.
- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ und dem Logo des Zweckverbandes, 5 verbundenen Quadraten, in der Mitte.

**§ 2**

**Aufgaben**

Der Zweckverband erfüllt für seine Verbandsmitglieder die Aufgaben, die ihnen als Träger der Regionalplanung nach gesetzlichen Vorschriften zugewiesen sind, insbesondere

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes nach § 9 LEntwG LSA und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 10 LEntwG LSA gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 LEntwG LSA.
2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gemäß § 8 LEntwG LSA.
3. Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen der Gemeinden auf Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder eines

Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA.

4. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA.
5. Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichung vom Regionalen Entwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA.
6. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 LEntwG LSA.
7. Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes betroffen sind.
8. Hinwirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 13 Raumordnungsgesetz (ROG).
9. Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder für Teilräume, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (Regionale Entwicklungskonzepte) und Ableitung Regionaler Aktionsprogramme.
10. Raumbesichtigung gemäß § 16 Abs. 3 LEntwG LSA.

Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

### § 3

#### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Regionalversammlung,
- der Vorsitzende.

### § 4

#### Wahlzeit

Die Wahlzeit der nach § 22 Abs. 3 und 4 LEntwG LSA vom Stadtrat der LHS Magdeburg bzw. den Kreistagen der Landkreise zu wählenden Vertreter in der Regionalversammlung beträgt eine Wahlperiode.

Binnen drei Monaten nach einer Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen die Vertreter dieser Mitgliedskörperschaft(en) für die Regionalversammlung neu gewählt werden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl unaufgefordert mit.

Binnen fünf Monaten nach einer Wahl zu Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen der Vorsitzende neu gewählt und die Mitglieder des Regionalausschusses neu bestimmt werden.

Bis zu ihrer Neuwahl/Neubildung nehmen die Organe und der Regionalausschuss ihre Aufgaben in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahr.

### § 5

#### Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus den gemäß § 22 Abs. 2 bis 4 LEntwG LSA bestimmten bzw. zu wählenden Vertretern.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 6 LEntwG LSA hat jeder Vertreter in der Regionalversammlung eine Stimme. Er ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 35 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) gilt entsprechend.
- (3) Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 LEntwG LSA
- (4) Ändert sich der Zentralörtliche Status (Mittelzentrum) einer Stadt, während der Wahlperiode, endet mit Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Mitglieder in der Regionalversammlung.

### § 6

#### Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt
  - a. die Wahl des Vorsitzenden des Zweckverbandes und seiner Stellvertreter,
  - b. die Bestimmung der weiteren in den Regionalausschuss zu entsendenden Vertreter nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Regionalausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist. § 45 KVG LSA gilt entsprechend.

Die Regionalversammlung entscheidet ausschließlich über:

1. Aufstellung, Entscheidung über vorgebrachte Anregungen oder Bedenken und Beschlussfassung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 10 LEntwG LSA,
2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes der obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 8 LEntwG LSA,
3. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA von wesentlicher Bedeutung,
4. Entscheidung über Anträge auf Abweichung vom regionalen Entwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
5. Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 8, 9, 10, 12 LEntwG LSA und 13 ROG von besonderer Bedeutung,
6. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Zweckverbandes über die Regionsgrenzen hinweg,
7. Bestimmung der konkret wahrzunehmenden Aufgaben der Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 2 Nr. 8 und 9,

8. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden über die Erfüllung der Aufgaben der „Verwirklichung der Raumordnungspläne“,
9. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
10. die Geschäftsordnung,
11. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung sowie der zugehörigen Bestandteile gemäß § 100 KVG LSA, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
12. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der Haushaltsprüfung,
13. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder des Zweckverbandes,
14. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen des Haushaltes, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,
15. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
19. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.

#### § 7

##### Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Zeit, Ort

und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 KVG LSA.
- (5) Das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern der Regionalversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 33 KVG LSA.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 52 KVG LSA gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu machen oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### § 8

##### Regionalausschuss; Aufgaben und Besetzung

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Landräten und Oberbürgermeistern, die Mitglied der Regionalversammlung sind und zwei weiteren Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden aus den Reihen der Regionalversammlung. Im Verhinderungsfall werden die Landräte und Oberbürgermeister durch ihre allgemeinen Vertreter, die weiteren Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden durch von der Regionalversammlung bestimmte Stellvertreter im Regionalausschuss vertreten. Der Vorsitzende sitzt dem Regionalausschuss vor.
- (2) Der Regionalausschuss bereitet vor, nimmt wahr und entscheidet die folgenden Angelegenheiten:
  1. Entwicklung von Grundsätzen und weiteren Vorgaben zur Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben zur Beschlussvorlage für die Regionalversammlung,
  2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
  3. Wahrnehmung weiterer von der Regionalversammlung dem Regionalausschuss übertragener Angelegenheiten,
  4. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
  5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 25.000 € soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

**§ 9**

**Sitzungen des Regionalausschusses**

- (1) Der Regionalausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 3 entsprechend.
- (3) Für das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern des Regionalausschusses gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

**§ 10**

**Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Regionalversammlung wählt aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung den Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 10.000 €. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In seinem Auftrag leitet der Leitende Planer die Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Näheres regelt eine Dienstanzweisung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen nach § 12 LEntwG LSA.
- (5) Für die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 entsprechend.

**§ 11**

**Finanzierung, Umlagen**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht vom Land getragen werden, werden gemäß § 13 Abs. 1 GKG LSA von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 1 Umlagen erhoben.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

**§ 12**

**Haushaltsirtschaft**

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des KVG LSA entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung zuständig sind die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder jährlich wechselnd in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen beginnend mit dem RPA des Landkreises Jerichower Land.

**§ 13**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht, die §§ 9, 10 LEntwG LSA bleiben unberührt.

**§ 14**

**Austritt, Kündigung, Auflösung**

Der Austritt, die Kündigung, die Auflösung und Abwicklung bei der Auflösung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 15**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 31.03.2016

Walker

Vorsitzender

Zu der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ (Beschluss-Nr. RV 02/2016 vom 17.02.2016) erging durch das Landesverwaltungsamt am 29.03.2016 folgende Verfügung:

1. Die Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Hundrieser

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 26**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 26** für eine Bestellung zum 01. Juli 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 04**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 04** für eine Bestellung zum 1. Juli 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 05**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 05** für eine Bestellung zum 1. Juli 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [\[anhalt.de\]\(http://anhalt.de\) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.](http://www.lvwa.sachsen-</a></p></div><div data-bbox=)

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Bördekreis Nr. 11**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 11** für eine Bestellung zum 1. Juli 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 16**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 16** für eine Bestellung zum 1. Juli 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtter  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 22**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 22** für eine Bestellung zum 15. August 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtter  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 07**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 07** für eine Bestellung zum 1. Juli 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß (§ 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zum Vorhaben „Neubau Radweg,  
B 248 Kuhfelde – Kreisel L 8“**

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Es ist ein Neubau eines parallelen Radweges an der östlichen Seite der Bundesstraße B 248 mit einer Länge von 4,788 km von Kuhfelde – Kreisel L 8 geplant.**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag  
der TRICAT GmbH, Tricat-Straße,  
06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb  
einer Lageranlage für Katalysatoren einschließlich  
gefährlicher Abfälle am Standort Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der TRICAT GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung gefährlicher und  
nicht gefährlicher Abfälle  
mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t**

**hier: Lager für regenerierte und nicht regenerierte  
Katalysatoren**

(Anlage nach Nr.8.12.1.1 i. V. m. 8.12.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**  
Flur: **4**  
Flurstück: **213/177**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,  
Verwaltungssitz OT Wolfen**

Zimmer 201  
OT Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Epoxidharzen in 06237 Leuna,  
Saalekreis**

Die Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 03.03.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;  
Erhöhung der Jahreskapazität von 35 kt auf 65 kt  
durch Errichtung der Produktionslinie 4**

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**  
Flur: **16**  
Flurstück: **286,**  
  
Flur: **19**  
Flurstück: **48.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke  
Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die  
wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung  
von Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg,  
Landkreis Wittenberg**

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung  
von Ammoniak (Ammoniakanlage 2);  
Erhöhung der Produktionskapazität  
von 1.650 t/d auf 1.900 t/d  
durch Umbaumaßnahmen und den Einbau  
neuer Apparate und Aggregate**

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**

Flur: **9**

Flurstück: **116.**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Fundamentierungsarbeiten beantragt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2017 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.04.2016 bis einschließlich 24.05.2016**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Bürgeramt der Stadt Wittenberg**

Lutherstr. 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr (am 06.05.2016 geschlossen)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.04.2016 bis einschließlich 07.06.2016**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,

soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.06.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Pension Elbebogen  
Dessauer Str. 121  
06886 Lutherstadt  
Wittenberg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Firma EUROGLAS GmbH in  
39340 Haldensleben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche  
Änderung der Anlage zur Herstellung von  
Flachglas in 39340 Haldensleben,  
Landkreis Börde**

Die Firma **EUROGLAS GmbH** in **39340 Haldensleben** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas  
mit einer täglichen Schmelzkapazität von 700 t;  
hier: Erhöhung der Schmelzkapazität auf 780 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **39340 Haldensleben**

Gemarkung: **Haldensleben**

Flur: **33**

Flurstück: **2177.**

Das Vorhaben wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma **POLY-CHEM AG** in **06803 Bitterfeld-Wolfen** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren mit einer Jahreskapazität von 20.000 t**

(Anlage nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **3**

Flurstücke: **288/3, 288/11 und 430.**

Das Vorhaben wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG in 06773 Gräfenhainichen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t in 06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG in 06773 Gräfenhainichen beantragte mit Schreiben vom 31.08.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t (Flüssiggas-Umschlaglager);**

hier: Erhöhung der im Lagerbereich vorhandenen Flüssiggasmenge von 29,9 t auf max. 112 t durch Bereitstellung zur Beförderung von befüllten, teilbefüllten oder leeren betriebsfremden Straßentankkraftwagen mit einer max. Ladekapazität an Flüssiggas von 82 t, darunter 3 Straßentankwagen (TKW) mit einer Ladekapazität von 2 x 6 t und 1 x 10 t sowie von 3 Großraumtankwagen (GTKW) mit einer Ladekapazität von je 20 t sowie Einrichtung von 3 Stellplätzen für TKW und 3 Stellplätzen für GTKW, die für die Bereitstellung zur Beförderung von befüllten, teilbefüllten oder leeren Straßentankwagen mit einer max. Ladekapazität an Flüssiggas von 82 t bestimmt sind.

auf dem Grundstück in **06112 Halle (Saale),**

Gemarkung: **Halle,**

Flur: **4,**

Flurstück: **15/9.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Allerstedter Käserei H.-J. Poelmeyer GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag in 06642 Wohlmirstedt, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Allerstedter Käserei H.-J. Poelmeyer GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag**

(Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06642 Wohlmirstedt**

Gemarkung: **Wohlmirstedt**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **178, 179, 251**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verbandsgemeinde An der Finne**  
Raum 07  
Bahnhofstraße 2a  
06647 Bad Bibra

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel in 39291 Möckern, Pabsdorfer Weg 9, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH in 39291 Möckern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Geflügel**

**hier: - Erhöhung der Schlachtkapazität von 300 t Lebendgewicht pro Tag auf 460 t Lebendgewicht pro Tag**

(Anlage nach Nr. 7.2.1 in Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in der Gemeinde: **Möckern**

Gemarkung: **Möckern**

Flur: **11**

Flurstück: **10080**

Flur: **13**

Flurstücke: **10010, 10011.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnissen pro Tag, in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der Firma Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen**

hier: **Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnisse pro Tag**

(Anlage nach Nr. 7.34.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06295 Lutherstadt Eisleben,**

Gemarkung: **Helfta,**

Flur: **20,**

Flurstücke: **113, 132, 131, 130, 125, 123, 73, 134, 135, 1022 und 67**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Lutherstadt Eisleben**

Bauamt, Zimmer 10  
Klosterstraße 23  
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	---
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser  
über die vorgesehene Festsetzung  
der Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster  
von Hemsendorf (km 4+500) bis zur Landesgrenze  
Brandenburg (km 28+184) und des  
Überschwemmungsgebietes Schweinitzer Fließ  
von Schweinitz (Elster) bis Kleinkorga**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

**19.04.2016 bis einschließlich 20.05.2016**

Auslegungsort: **Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf (PDF-Datei) sowie die Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes

(<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete/>)

in einem Geoinformationssystem (GIS) zur Ansicht bereitgestellt.

\*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser  
über die vorgesehene Festsetzung  
des Überschwemmungsgebietes Neugraben  
vom Flusskilometer 0+470 bis zur Landesgrenze  
Brandenburg (km 22+123)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Neugraben der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich

oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

**19.04.2016 bis einschließlich 20.05.2016**

Auslegungsort: **Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf (PDF-Datei) sowie die Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes

(<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete/>)

in einem Geoinformationssystem (GIS) zur Ansicht bereitgestellt.

\*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser  
Veröffentlichung**

**des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2015 bis 2021 und des für die Flussgebietsgemeinschaft Weser aufgestellten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021; des detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 und des detaillierten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung des Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser sowie der Umwelterklärung**

I. **Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2015 bis 2021 und des für die Flussgebietsgemeinschaft Weser aufgestellten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021; detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 und detaillierter Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser**

Das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2015 bis 2021 und der für die Flussgebietsgemeinschaft Weser aufgestellte Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021, das detaillierte Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum

Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 und der detaillierte Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser sind auf den Internetseiten

[www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de)

und

[www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de](http://www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de)

eingestellt.

Die Auslegung des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2015 bis 2021 und des detaillierten Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) und des für die Flussgebietsgemeinschaft Weser aufgestellten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 sowie des detaillierten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser erfolgt ab dem 02.05.2016. Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann während der Dienststunden an folgendem Ort erfolgen:

Landesverwaltungsamt  
Referat 404  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
Raum 200  
06118 Halle (Saale).

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form während der Dienststunden an folgenden Orten möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz  
Karl-Marx-Straße 16  
Raum 104  
29410 Salzwedel

Landkreis Börde  
Fachdienst Natur und Umwelt  
Farsleber Str. 19  
Räume 55 und 56  
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz  
Friedrich – Ebert – Straße 42  
Haus V / Zimmer 308  
38820 Halberstadt

## II. Umwelterklärung

Die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Umweltberichtes für die Flussgebietseinheit Weser sind auf den Internetseiten

[www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de)

und

[www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de](http://www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de)

veröffentlicht.

Gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) liegen im Ergebnis der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 und zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 bezüglich der Salzbelastung für die Flussgebietsgemeinschaft Weser die zusammenfassende Umwelterklärung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 und zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 bezüglich der Salzbelastung für die Flussgebietseinheit Weser an den unter I. genannten Orten ab dem 02.05.2016 zur Einsicht aus bzw. können in digitaler Form eingesehen werden.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 18. Februar 2016 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2015**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 452 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2015 auf 2,66 v. H. festgesetzt.

-----

## **D. Sonstige Dienststellen**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 14.03.2016 - Z/233-31030/2/2016**

#### **1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

##### 1.1 Einziehung

Die im Gebiet der Stadt Calbe (Saale), Landkreis Salzlandkreis, gelegenen für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der Landesstraße L 63 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 63 von der bisherigen Linie bei Netzknoten 4136 024, Station 0.502, über den Knoten Landesstraßen L 63/L 65 bei Netzknoten 4136 025, Station 0.000, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 65 in die bisherige Linie der Landesstraße L 63 bei Netzknoten 4136 025, Station 0.050 sowie vom

Abzweig des neu gebauten Anschlusses der zur Gemeindestraße der Stadt Calbe (Saale) abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 63 bei Netzknoten 4136 026, Station 0.887, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 63 Ortsumfahrung Calbe-Süd in die Linie der Landesstraße L 63 bei Netzknoten 4136 026, Station 1.021, mit einer Gesamtlänge von 500 Metern, wird eingezogen.

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße L 65 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 65 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4136 008, Station 5.841, bis zum Knoten Landesstraßen L 63/L 65 bei Netzknoten 4136 025, Station 0.000, mit einer Länge von 47 Metern, wird eingezogen.

## 2. Bekanntgabe

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.01.2017 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
über die  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung  
und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie  
großflächiger Einzelhandel“ in der  
Planungsregion Halle mit Umweltbericht  
vom 30.10.2015**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LEntwG LSA aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 hat die Regionalversammlung beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsab-

sicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeitz, Nebra und Weißenfels am 11.06.2014, für die Stadt Halle im Amtsblatt Nr. 13/2014 am 23.06.2014, für den Landkreis Mansfeld- Südharz im Amtsblatt Nr. 06/2014 am 23.06.2014 und für den Saalekreis im Amtsblatt Nr. 17/2014 am 05.06.2014 sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2014 am 17.06.2014.

Gemäß § 7 Abs. 2 LPIG wurde entsprechend Beschluss-Nr. IV/03-2015 der Entwurf der obersten Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung mitgeteilt. Infolge des Inkrafttretens des Landesentwicklungsgesetzes erfolgte durch die oberste Landesentwicklungsbehörde/ Genehmigungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) keine Rechtsprüfung. Es wurde empfohlen, das öffentliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Dem entsprechend hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. IV/11-2015 den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben.

Des Weiteren hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. IV/12-2015 beschlossen, den Entwurf für die Dauer von acht Wochen auszulegen. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle wird neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen (bei Verbandsgemeinden am Verwaltungssitz der VerbGem) der Planungsregion öffentlich ausgelegt.

### Er liegt daher in der Zeit

**vom 25.04.2016 bis 20.06.2016**

**in den Kreis- und Einheitsgemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus.**

Er kann wie folgt eingesehen werden:

**in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss zu den folgenden Öffnungszeiten:**

Montag:	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Dienstag: 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
 Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau/Raumordnung, 06217 Merseburg, Kloster 5, Raum 304 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: nach Vereinbarung  
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: nach Vereinbarung

**in den Einheits- und Verbandsgemeindeverwaltungen der Planungsregion sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 213 zu den folgenden Sprechzeiten aus:**

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015 in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse: [www.planungsregion-halle.de](http://www.planungsregion-halle.de) abgerufen werden.

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. IV-12-2015 beschlossen, eine Online-Beteiligung zum o. g. Entwurf durchzuführen. Auf unserer Internetseite unter [www.planungsregion-halle.de](http://www.planungsregion-halle.de) haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zum Festlegungsteil mit Begründung, zur Zeichnerischen Darstellung und zum Umweltbericht abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 25.04.2016 bis 20.06.2016 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken auch per Email an die folgende Adresse zu senden:

[marek.irmer@rpg.h.sachsen-anhalt.de](mailto:marek.irmer@rpg.h.sachsen-anhalt.de)

gez. Götz Ulrich  
 Vorsitzender  
 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Öffentliche Bekanntgabe  
 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
 Sachsen-Anhalt, Dezernat 33  
 – Besondere Verfahrensarten Vorprüfung  
 des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c  
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
 (UVP) Erhöhung der Stapelkapazität  
 für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung  
 Zielitz durch die K+S KALI GmbH,  
 Werk Zielitz**

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz beantragte mit Schreiben vom 21.03.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG für die Planänderung zum Vorhaben

**Erhöhung der Stapelkapazität für das Vorhaben  
 Haldenkapazitätserweiterung Zielitz**

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Landkreis Börde, nordöstlich der Stadt Zielitz, innerhalb des Werkstandorts Zielitz. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der vorhandenen Stapelkapazität des bei der Aufhaltung von Rückstandssalzen am Standort Zielitz anfallenden Haldenwassers durch Errichtung eines zusätzlichen Speicherbeckens mit einem nutzbaren Speichervolumen von 35.000 m<sup>3</sup> auf dem Werksgelände im Bereich südlich der bestehenden Stapeltankanlage Loitsche inklusive notwendiger Infrastruktur. Die Einleitung von salzhaltigem Haldenwasser in die Elbe selbst wird von dieser Planänderung ausdrücklich nicht berührt.

Gemäß § 1 UVP-V Bergbau i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c

Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“  
über die  
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9/2015, S.170), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG–LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), und des § 99 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 17.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

**1. im Ergebnisplan mit dem**

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 536.200 €
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 536.200 €

**2. im Finanzplan mit dem**

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 375.700 €
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 639.200 €
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.000 €

- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Es wird für das Haushaltsjahr 2016 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,35 € je Einwohner erhoben.

	Betrag	Einwohner
LK Börde	60.490 €	172.830
LK Jerichower Land	31.970 €	91.359
LH Magdeburg	81.300 €	232.305
Salzlandkreis	68.860 €	196.750
<b>Summe</b>	<b>242.620 €</b>	<b>694.412</b>

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum **20.03.2016** und **01.06.2016** fällig.

Magdeburg, 31.03.2016

  
Walker  
Vorsitzender



**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 18.04.2016 bis 27.04.2016 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo – Fr von 7 – 12 Uhr und Mo – Do von 13 – 16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Verfügung vom 22.03.2016 bestätigt.

Magdeburg, 31.03.2016

  
Walker  
Vorsitzender



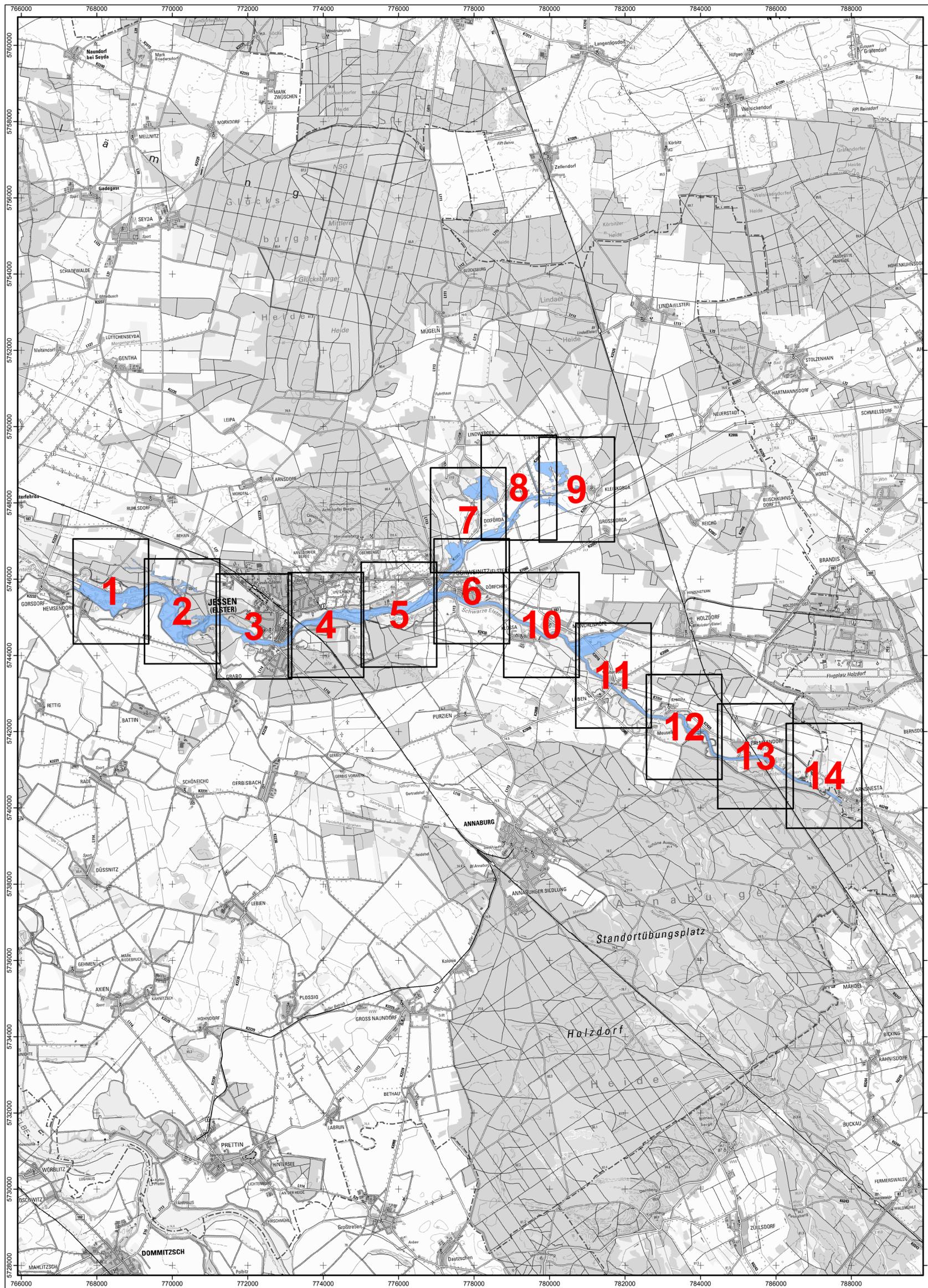
-----

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

**Anlagen**  
**zum Amtsblatt Nr. 4/2016**  
**15. April 2016**

- **Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Schwarze Elster  
Flusskilometer 4+500 bis 28+184 und Überschwemmungsgebiet  
Schweinitzer Fließ**  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom  
angegebenen Maßstab.
  
- **Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Neugraben  
Flusskilometer 0+470 bis 22+123**  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom  
angegebenen Maßstab.



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster  
Flusskilometer 4+500 bis 28+184  
und Überschwemmungsgebiet Schweinitzer Fließ**

**Übersichtskarte 1** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schwarze Elster und des Überschwemmungsgebietes Schweinitzer Fließ

**Maßstab:** 1 : 60.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

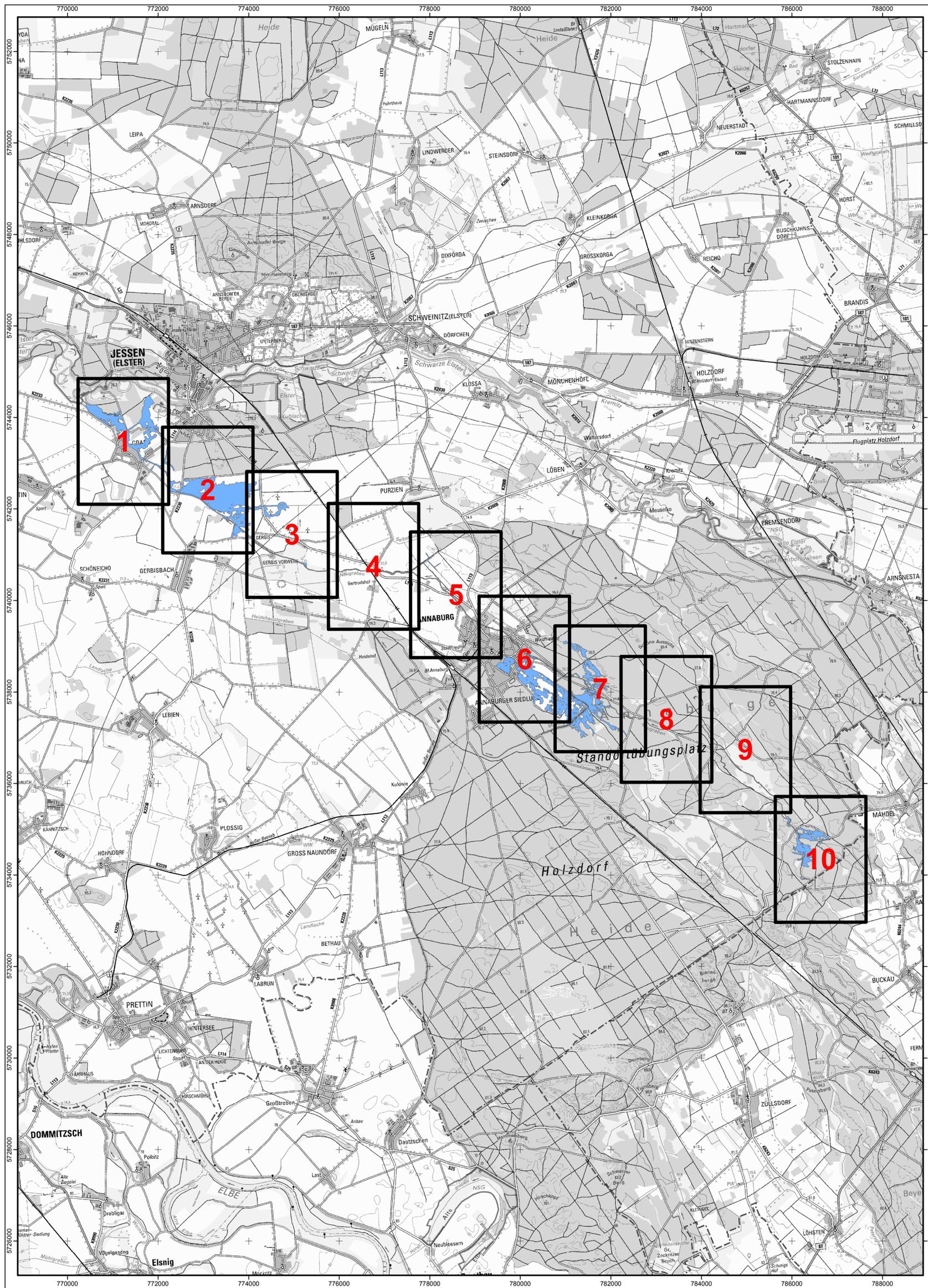
**Bearbeitung:** Ingenieurgesellschaft  
Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH  
Am Hafen 22  
D-38112 Braunschweig

**Bearbeitungsstand:** Januar 2016

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2015/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Neugraben  
Flusskilometer 0+470 bis 22+123**

**Übersichtskarte** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Neugraben

**Maßstab:** 1 : 50.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz  
und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Ingenieurbüro  
Klemm & Hensen GmbH  
Fabrikstraße 18  
04178 Leipzig

**Bearbeitungsstand:** Februar 2016

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50  
(Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.  
© LVermGeo LSA www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de 2015/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.  
Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,  
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.